

zwischen dem mit der Beratung des Kirchengesetz-Entwurfs befaßte gewesene Synodalausschuß und den Kommissaren des Kirchenregiments Einverständnis geherrscht." An dieser Auffassung ändert der Umstand nichts, daß der Aufwand, den die Unterhaltung des Landeskonsistoriums erfordert, insbesondere die Besoldung der Beamten, aus der Staatskasse bestritten wird. Dabei handelt es sich um eine Unterstützung, welche der Staat der Kirche von Alters her zuteil werden läßt, die sich aus der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses der Kirche zum Staat erklärt und deren Gewährung die Mitglieder des Konsistoriums noch nicht zum Staatsbeamten stempelt." Wenn somit die Mitglieder des Landeskonsistoriums nicht unmittelbar unter die Bestimmungen des Altersgrenzengesetzes fallen, so ist auch eine mittelbare Anwendung unzulässig. Den Trägern der Kirchengewalt ist das Recht der Aemterbesetzung verliehen, „das außer dem Rechte der Ernennung der Mitglieder auch die Befugnis in sich begreift, deren Versetzung in den Ruhestand auszusprechen und die gesetzlichen Voraussetzungen und, wo es das Gesetz zuläßt, auch die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel in jedem einzelnen Falle zu prüfen. Diese Machtbefugnis würde durch ein Gesetz, welches für die Kirchenbeamten den Uebertritt in den Ruhestand ohne weiteres schon mit der Erreichung eines gewissen Lebensalters eintreten läßt, eine wesentliche Beschränkung erleiden." Bei zutreffender Auslegung des Altersgrenzengesetzes ergibt sich somit kein Widerspruch mit Artikel 137 Abs. 3 der Reichsverfassung, der die Religionsgesellschaften mit der Rechtsmacht ausrüstet, ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinde zu verleihen.

Nachdem somit festgestellt ist, daß der Inhalt des Landesrechtes sich mit dem Reichsrecht verträgt, kommt die Begründung auf die Art und Weise des Gebrauchs zu sprechen. „Die Anwendung des Altersgrenzengesetzes auf die ordentlichen Mitglieder des Konsistoriums stellt sich hierbei als ein offensichtlicher Eingriff in die der Kirche für ihren Machtbereich nach der Verfassung zustehende Aemterhoheit dar." Da in Sachsen schon vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung die Besetzung der Mitgliederstellen im Konsistorium Sache der Kirchenregierung war, so bedurfte es dort zur Durchführung der Verfassungsbestimmung auch keiner weiteren Regelung." Endlich lassen die Artikel 138, 173 R V auch deutlich erkennen, daß die Verwirklichung des Art. 137 Abs. 3 an die vorherige Ablösung der für die kirchlichen Amtszwecke zu gewährenden staatlichen Leistungen nicht gebunden sein soll." Demnach lautet die Entscheidung:

Die Vorschriften in § 1 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 2 des sächsischen Gesetzes über eine Altersgrenze und die Pensionsdienstzeit der Beamten und Lehrer vom 29. Mai 1923 (Sächs. G. Bl. S. 112) sind in ihrer Anwendung auf die ordentlichen Mitglieder des Landeskonsistoriums, insbesondere auf den Präsidenten dieser Behörde, mit Art. 137 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung nicht vereinbar.

Das ist ein vollständiger Sieg des von der Kirche vertretenen Rechtsgefühls gegenüber den unsachlichen, von persönlichen Wünschen geschürten Angriffen des sächsischen Staates. v. R.

Kirchliche Nachrichten.

Das Reichsgerichtserkenntnis in der Sache der zwangsweisen Pensionierung der beiden Konsistorialpräsidenten rechtfertigt in glänzender Weise die Rechtsauffassung des Kirchenregiments. Es steht zu erwarten, daß auf Grund dieses Rechtspruches auch § 23 der Vorläufigen Personalabbau-Berordnung vom 21. Dezember 1923 abgeändert wird, demzufolge als Staatsbeamte im Sinne dieser Verordnung auch die ordentlichen Mitglieder des Landeskonsistoriums, die Superintendenten, die . . . Beamten die Katholisch-geistlichen Behörden gelten. — Weil durch das Reichsgerichtsurteil die Konsistorialpräsidentenfrage erledigt ist, dürfte die Synode nicht wie anfangs geplant, im Januar, sondern erst dann zusammentreten, wenn die zu erwartenden Vorlagen von dem nun endlich wieder vollzähligen Landeskonsistorium werden fertiggestellt sein. Daß dies noch im ersten Vierteljahr geschieht, liegt im Interesse

der Landeskirche. Wenngleich aus der politischen Neugestaltung der Staatsregierung auf deren Wertbeständigkeit nicht gerechnet werden kann, möchte doch mit der Wiederaufnahme der Verhandlungen über Ablösung der Staatsleistungen nicht gezögert werden.

Wie wir lesen, ist der geistliche Rat bei der Kreishauptmannschaft Bausen, Geh. Konsistorialrat Rosenkranz, in Verfolg der staatlichen Beamtenabbauverordnung in den Ruhestand versetzt worden. Diese Inruhestandversetzung wird wohl, da sie die staatliche Kompetenz überschreitet, eine baldige Korrektur erfahren. Nach § 1 der Verordnung (des Kultusministeriums), die Konsistorial- und Inspektionsbefugnisse über die ev.-luth. Kirchen der Oberlausitz betr. vom 12. September 1874, wird der ev.-luth. geistliche Rat bei der Kreishauptmannschaft Bausen von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, also dem Kirchenregiment, ernannt; somit treffen auch auf ihn die Ausführungen des Reichsgerichts zu, die zu einer Bestätigung des Konsistorialpräsidenten in seinem Amte geführt haben. Dr. Meyer.

Ein Meister religiöser Malerei gestorben. Im Alter von fast 78 Jahren ist in Frankfurt a. M. der Maler Wilhelm Steinhäuser, Professor und Ehrendoktor der Theologie, gestorben. In diesem „Bietisten unter den Künstlern," wie Friedrich Naumann ihn nannte, war in einzigartiger Weise schöpferisches Künstlerum mit tiefinnerlichem Christsein vermählt. So kam der Freund Hans Thomas, auf dessen Entwicklungsgang ein Ludwig Richter einen bestimmenden Einfluß ausgeübt hat, zur religiösen Malerei und hat hier vor allem ins Große und Allgemeine gewirkt. Steinhäuser war eine stille, fast weiche, innerliche Natur. Demgemäß tritt in seinen biblischen Bildern, das, was sie für das seelische Erleben bedeuten, in den Vordergrund. Sein Christus z. B. ist, worauf der Steinhäuser-Biograph Oskar Beyer hingewiesen hat, nie der „historische" Christus eines Burnand noch der „verdeutschte" Christus eines Ed. von Gebhardt noch der „soziale" Christus Uhdes, es ist vielmehr der überzeitliche, als innerster Gegenwartsbesitz erlebte Christus, worauf der Maler Steinhäuser allen Nachdruck legt. Und weil bei ihm alles durch ein ganz persönliches Erleben hindurchgegangen ist, hat er den Schatz der biblischen Bildvorstellungen der Christl. Vergangenheit ganz wesentlich durch neuartige bereichert. Aus den ungewöhnlich zahlreichen biblischen Bildern des Meisters sind besonders bekannt die schon 1872 entstandenen feinen Blätter zur „Geschichte der Geburt unseres Herrn," zu denen sein Bruder, Pfarrer Heinrich Steinhäuser Verse gedichtet hat. Sein Selbstbekenntnis „Aus meinem Leben" hat der greise Künstler denen gewidmet, „die auch in der vergänglichen Kunst die Ewigkeit suchen, die im kleinen Spinnenwerk die Taupfropfen der Ewigkeit sehen; die Freude und Schmerz kennen und wissen, was das Kinderlachen hinter den Fenstergittern bedeutet: die irre gehen und doch die Glocke hören, die zur Heimat ruft, und — die alle Kunst vergessen können."

Ein „alter" Mann über ein „Neues" Thema. „Ich würde eine Trennung des Staates von der Kirche für eine schwere Gefährdung des Staates halten. Die Kirche wird sich dann herausziehen aus der wunderbaren Vermischung mit der weltlichen Gewalt, in die sie Gott geführt hat, und die großen Massen werden ohne sittlichen Halt übrig bleiben. Der christliche Staat ist freilich nicht das Reich Gottes, er ist aber von christlichen Ideen durchwachsen, die ihn tragen und ihm die wahre Würde geben. Die eigentliche innere Kirche, an die wir Christen glauben, ist jetzt in der äußeren Scheinkirche des Staates eingeschachtelt, ihr Lebenskräfte zuführend wie das Herz dem Leibe. Nun freilich ist das Herz nicht der Leib, wollte es aber nur für sich sein, so würde der Leib sterben." So schrieb „der alte Mann" Wilhelm von Kugelgen am 23. Dezember 1856, zu lesen in dem köstlichen, jüngst bei R. F. Köhler in Leipzig erschienenen Buche „Lebenserinnerungen des alten Mannes", dem man wohl das beste Lob spendet, wenn man sagt, daß es alle Freunde der „Jugenderinnerungen eines alten Mannes" aufs höchste befriedigen muß. Sachlich erhoffe ich von dem oben zitierten Satz eine dämpfende Einwirkung auf die so schreckliche Triumphstimmung gewisser trennungswilliger kirchlicher Kreise oder gar Führerschaften. . . . Müller-Rödnig.

Nachschrift. Wir kommen gern der Bitte um Abdruck dieses Wortes nach, möchten aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Kirche heute einem andern Staate gegenüber steht, als wie W. v. Kugelgen 1856 den Staat sah. Wenn auch offenkundig ist, daß eine starke Scheidung zwischen Kirche und Staat dem Staate wertvollste Kräfte entzieht, so wird doch solche Scheidung überall da notwendig sein, wo der Staat der Kirche nicht so viel Freiheit läßt, daß sie ihrer Aufgabe und ihrem Wesen entsprechend wirken kann. Eine völlige Trennung von Staat